

KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

Januar/Februar 2022

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Verbrauch der antragsgebundenen Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG	3
Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistung	3
VGA bei Zuwendung an gemeinnützige Stiftung als nahestehende Person des Anteilseigners	4
Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen	5
Steuerbegünstigung für ein Familienheim bei Zuerwerb	6
Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung bei der Abgabe von Speisen	7
Reverse-Charge-Verfahren und Steuerhinterziehung	7
Vorsteuerabzug bei Bezug von Werbedienstleistungen	8
Ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung in Rechnungen	8
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	10
EU-Plastiksteuer	10
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Jürgen Lindauer
Tax, Frankfurt am Main

Zwei Jahre, nachdem das Bundesmodell für die Grundsteuer verabschiedet wurde, sind seit Dezember 2021 alle Gesetze der Bundesländer mit abweichenden Modellen beschlossen: Baden-Württemberg mit einem reinen Grundstücksflächenmodell, Bayern mit einem Flächen-Modell für Grundstücke und Gebäude sowie Hamburg, Hessen, Niedersachsen mit einem Flächen-Lage-Modell, in das neben den Flächen auch die Lage einbezogen wird. Die Bundesländer Saarland und Sachsen übernehmen das Bundesmodell und erhöhen lediglich die Messzahlen.

Fast zeitgleich hat die Finanzverwaltung am 24. Dezember 2021 die koordinierten Ländererlasse und die finalen Grundsteuervordrucke mit Ausfüllanleitungen im Bundessteuerblatt veröffentlicht und verlautbart, dass die neue Grundsteuererklärung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2022 abzugeben ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden rechtzeitig vor dem 1. Januar 2025 die Grundsteuerbescheide versenden können, denn die alte Grundsteuer darf nur noch bis zum 31.12.2024 erhoben werden. Diese Erklärungsfrist lässt den Immobilieneigentümern nicht viel Zeit.

Vor diesem Hintergrund hat KPMG im Herbst 2021 eine Umfrage zur Grundsteuerreform unter Unternehmen mit Immobilienvermögen durchgeführt und mehr als 300 Rückmeldungen ausgewertet*. Unsere Umfrage hat ergeben, dass mehr als 60 % der Unternehmen eine höhere Steuerbelastung befürchten. Viele Unternehmen haben sich noch nicht ausreichend auf die Grundsteuerreform vorbereitet. Sie fühlen sich nicht ausreichend informiert und halten die Reform überwiegend für komplex, auch aufgrund der unterschiedlichen Ländermodelle. Gleichzeitig überrascht die niedrige Anzahl der MitarbeiterInnen, die sich laut der Umfrage mit dem Thema Grundsteuer in den Unternehmen beschäftigen. Dies gilt insbesondere, wenn berücksichtigt wird, dass ab dem 1. Januar 2022 die Unternehmen die (neue) Pflicht haben, Anzeigen abzugeben, wenn Änderungen an den Immobilien im Hinblick auf die Flächen, Nutzungsart oder umfangreichen Renovierungen vorgenommen wurden. In dieses Bild passt auch, dass lediglich 7 % der Befragten bereits eindeutig wussten, ob die Gebäudeflächen nach DIN-Norm vorliegen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Die Aufgaben vor denen Unternehmen und Privatpersonen mit Immobilienbesitz stehen, sind arbeitsintensiv, anspruchsvoll im Hinblick auf die Beschaffung und Digitalisierung korrekter Daten wie Gebäudeflächen, Baujahre oder den Grundbuchangaben und erfolgen vor allem unter extremen Zeitdruck. Zeit also zu handeln. Gerne unterstützen wir Sie.

* Kostenfreier Download der Studie „Bietet Zündstoff: Die Grundsteuerreform“ unter: <https://hub.kpmg.de/studie-zur-grundsteuerreform>

Steuerrecht

I Einkommensteuer

Verbrauch der antragsgebundenen Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG

Der BFH hat mit Urteil vom 28.9.2021 (DStR 2022 S. 38) entschieden, dass die antragsgebundene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen kann, auch dann verbraucht ist, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dies ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschieht und ein Betrag begünstigt Besteuer wird, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt.

Im Streitfall veräußerte der im Jahr 1950 geborene Kläger (K) seinen Gesellschaftsanteil an einer Gemeinschaftspraxis im Jahr 2016. Die beantragte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG lehnte das Finanzamt ab. Begründung war, dass dem K die Ermäßigung bereits im Jahr 2006 gewährt worden war und damit ein Verbrauch eingetreten sei.

In der bestandskräftigen Steuerfestsetzung 2006 hatte das Finanzamt bei den Einkünften des K aus selbständiger Arbeit einen Veräußerungsgewinn erfasst und dafür die Begünstigung des Tarifs gewährt. Allerdings handelte es sich nicht um einen Veräußerungsgewinn, sondern um Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung. Das Finanzamt gewährte dem K die Tarifbegünstigung, obwohl K weder einen Veräußerungsgewinn erzielt noch einen Antrag auf Gewährung der Tarifbegünstigung gestellt hatte. Dies war dem Prozessbevollmächtigten des K seinerzeit aufgefallen. K erhob nunmehr erfolgreich Sprungklage gegen den Steuerbescheid 2016.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht rechtsfehlerhaft angenommen, dass der von K im Streitjahr erzielte Veräußerungsgewinn ermäßigt zu besteuern ist. Der Gewährung der Ermäßigung steht § 34 Abs. 3 Satz 4 EStG entgegen. Denn K hat bereits einmal im Jahr 2006 die Ermäßigung in Anspruch genommen und damit „verbraucht“.

Nach BFH-Rechtsprechung ist eine antragsgebundene Steuervergünstigung, die dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt werden kann, für die

Zukunft auch dann „verbraucht“, wenn die Vergünstigung vom Finanzamt zu Unrecht gewährt worden ist, insbesondere ein erforderlicher Antrag vom Steuerpflichtigen nicht gestellt wurde. Wenn der Steuerpflichtige sich die Möglichkeit vorbehalten will, die Vergünstigung zukünftig in Anspruch zu nehmen, muss er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt wurde. Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur unter engen Bedingungen nicht entgegenhalten zu lassen. Dies ist der Fall, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

Nach den dargelegten Rechtsprechungsgrundsätzen hat K die Ermäßigung des § 34 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 EStG bereits bei der Steuerfestsetzung 2006 in Anspruch genommen. Ihm konnte diese im Streitjahr nicht nochmals gewährt werden, sodass sich der Steuerbescheid 2016 als rechtmäßig erweist. Im Streitfall ist K nicht in unangemessener Weise benachteiligt worden. Der Prozessbevollmächtigte, der die unzutreffende Behandlung der Einkünfte erkannt und gebilligt hatte, war zwar weder verpflichtet, das Finanzamt auf den ihm unterlaufenen Fehler hinzuweisen, noch musste er Einspruch gegen den unzutreffenden, den K im Jahr 2006 begünstigenden Steuerbescheid einlegen. Allerdings hätte er durch einen Einspruch gegen den Steuerbescheid 2006 den Verbrauch der Vergünstigung verhindern können. I

Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistung

Der BFH kommt im Urteil vom 29.9.2021 (DStR 2022 S. 28) zum Ergebnis, dass die Übertragung von Vermögen gegen Versorgungsleistungen nur im Anwendungsbereich der Sonderausgaben des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG unentgeltlich ist. Wird nach dieser Vorschrift nicht begünstigtes Vermögen übertragen, liegt ertragsteuerlich eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung vor.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts haben die Tochter (Klägerin) und der Vater (V) eine Übertragung des Mehrfamilienhauses zum Zwecke der

vorweggenommenen Erbfolge, welche nach dem Grundstücksübertragungsvertrag „unentgeltlich im Wege der Schenkung“ erfolgen sollte, vereinbart. Als „Gegenleistung“ bewilligte die Klägerin (K) die Eintragung einer Reallast (§ 1105 BGB) zugunsten des V für seinen Anspruch auf eine lebenslänglich zu zahlende, nicht wertgesicherte wiederkehrende Leistung (Leibrentenversprechen nach § 759 BGB) von monatlich 2.500 Euro. Darüber hinaus verpflichtete sich K, dem V den für die Ablösung der Darlehensvaluten aufgewendeten Betrag von rund 50.000 Euro zu ersetzen. Für das Streitjahr 2013 begehrte K die vertraglich vereinbarten wiederkehrenden Leistungen an V von 30.000 Euro als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Nach Ansicht des BFH sind zu den Werbungskosten auch auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten zu rechnen, soweit sie mit einer Einkunftsart im Zusammenhang stehen (§ 9 Abs.1 Satz 3 Nr.1 Satz 1 EStG). Abweichend hiervon kann bei Leibrenten nur der Anteil als Werbungskosten abgezogen werden, der sich nach § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG ergibt (Satz 2).

Hingegen sind als Sonderausgaben abziehbar auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Nicht nach § 10 Abs.1a Nr. 2 EStG als Sonderausgaben abziehbar sind demgegenüber Versorgungsleistungen, die im Zuge der Übergabe eines im Privatvermögen befindlichen Immobilienobjekts vereinbart werden.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich im Streitfall nach Maßgabe des zwischen K und V geschlossenen Vermögensübergabevertrags geschuldeten wiederkehrenden Leistungen um Entgelte im Rahmen einer teilentgeltlichen Vermögensübergabe. Die von der K erbrachten Leistungen stellen keine nicht abziehbaren Aufwendungen nach § 12 EStG dar. Es handelt sich auch nicht um zum Sonderausgabenabzug zugelassene Versorgungsleistungen; vielmehr sind die wiederkehrenden Leistungen als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Bei Übertragung eines Vermietungsobjekts des Privatvermögens gegen Leibrente führen die wiederkehrenden Leistungen des Übernehmers an den Übergeber in Höhe ihres Barwerts zu Anschaffungskosten, die mit den AfA berücksichtigt werden, und in Höhe ihres Zinsanteils zu sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Der BFH wies die Sache an das Finanzgericht zur Klärung der Höhe

der bei den Einkünften der K zu erfassenden Werbungskosten zurück.

Auch soweit die K dem V einen Betrag von rund 50.000 Euro zu ersetzen hatte, sind der K Anschaffungskosten entstanden. K kann von diesem Betrag – soweit er auf den übertragenen Gebäudeanteil entfällt – AfA als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Der Ertragsanteil der von der K an V geleisteten monatlichen Zahlungen ist als sofort abziehbare Werbungskosten zu berücksichtigen. Soweit die K in der Regelung des § 9 Abs.1 Satz 3 Nr.1 Satz 2 EStG, wonach Leibrentenzahlungen nur mit dem Ertragsanteil als Werbungskosten abgezogen werden können, eine Verletzung des Art. 3 Abs.1 GG sehen, liegt der behauptete Verfassungsverstoß nicht vor. Soweit die K das übergebene Vermögen unentgeltlich erworben hat, hat sie keine Anschaffungskosten getragen; ihre AfA bemisst sich insoweit nach § 11d Abs.1 Sätze 1 und 2 EStDV. I

I Körperschaftsteuer

VGA bei Zuwendung an gemeinnützige Stiftung als nahestehende Person des Anteileigners

Der BFH hat mit Beschluss vom 13.7.2021 (DStR 2021 S. 2779) entschieden, dass eine gemeinnützige Stiftung im Verhältnis zu einem Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft eine nahestehende Person sein kann. Zuwendungen der Kapitalgesellschaft an die Stiftung können eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG begründen.

Im Streitfall begehrte die Klägerin (K), eine GmbH, eine Sachspende an die A-Stiftung (A) nach § 9 Abs.1 Nr. 2 KStG einkommensmindernd zu erfassen. Am Stammkapital der K waren die Eheleute (E) beteiligt. E gründeten als einzige Stifter die gemeinnützige A. Deren Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Es sollten die von E in die A eingebaute Sammlung von Kunstwerken gepflegt und als Dauerleihgabe einem Kunstmuseum zur Verfügung gestellt werden. E spendeten regelmäßig wertvolle Kunstwerke an A und machten die Spenden nach § 10b EStG als Sonderausgaben geltend. Bei einer Außenprüfung für die Jahre 2011 bis 2013 wurde festgestellt, dass K seit 2009 die von ihr erworbenen Kunstwerke ebenfalls an A gespendet und diese Sachspenden als abziehbare Aufwendungen geltend gemacht hatte. Das Finanzamt qualifizierte die festgestellten Sachspenden als vGA an E. Einspruch und finanzgerichtliche Klage blieben erfolglos.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht die Sachspenden der K an A ohne Rechtsfehler als vGA beurteilt und deshalb nicht zum steuermindernden Abzug zugelassen. Eine vGA kann auch dann in Betracht kommen, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahestehende Person bewirkt wird. Ein solches Näheverhältnis kann dann bejaht werden, wenn die Kapitalgesellschaft dem Dritten einen Vermögensvorteil zugewendet hat, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Person, die dem betreffenden Gesellschafter nicht nahesteht, nicht gewährt hätte. Diese Maßstäbe sind auch dann anzuwenden, wenn es um die steuerrechtliche Beurteilung von Zuwendungen geht, die eine Kapitalgesellschaft einer gemeinnützigen Organisation gewährt. Ein derartiges zu einer vGA führendes Näheverhältnis kann auch zu einer gemeinnützigen Stiftung als Zuwendungsempfängerin bestehen.

Im Streitfall ist die Schlussfolgerung des Finanzgerichts, dass K die Spende aus im Gesellschaftsverhältnis liegenden Gründen geleistet hat, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Finanzgericht hat Anhaltspunkte für ein Näheverhältnis der E zu A darin gesehen, dass E die A als einzige Stifter gegründet haben. E konnten mit drei weiteren Vorständen die Geschicke des in A verselbständigt Vermögens bestimmen. Ein weiteres Indiz für das Näheverhältnis hat das Finanzgericht in den Spendenaktivitäten der E zu Gunsten der A erblickt. Das Volumen der Spenden überschritt die für die E geltenden Höchstbeträge nach § 10b Abs.1 und 1a EStG für das Jahr 2013.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht es zu Recht als maßgeblich angesehen, dass den E als Gesellschaftern durch die Zuwendung der K an A der Vorteil verschafft wurde, dass diese die von ihnen angestrebte (zusätzliche) Förderung erhielt, ohne dass E selbst dafür Mittel hätten aufwenden müssen. Darüber hinaus hat das Finanzgericht rechtmäßig auch bei A das Vorliegen eines Vorteils bejaht. A als nahestehende Person der E hat mit dem Eigentum an den Kunstwerken einen tatsächlichen Vorteil erlangt. Zwar sei die A in ihrer Verfügungsmöglichkeit über die Spende nicht frei gewesen, sie habe aber – trotz Dauerleihgabe – nicht das wirtschaftliche Eigentum an die Museen verloren. Bei einer gemeinnützigen Stiftung liegt ein entsprechender Nutzen vor, wenn sie durch eine zuvor erfolgte Vermögensverlagerung in die Lage versetzt wird, ihrem Satzungszweck nachzugehen.■

I Umwandlungssteuerrecht

Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen

Der BFH kommt im Urteil vom 11.8.2021 (DStR 2021 S. 2783) zum Ergebnis, dass ein durch die Aufspaltung der Organgesellschaft gegebenenfalls angefallener Übertragungsgewinn Teil des der Organträgerin nach § 14 Abs.1 Satz 1 KStG zuzurechnenden Einkommens ist.

Im Streitfall war Alleingesellschafterin der A-GmbH (A) die B-GmbH (B). Eine weitere GmbH (C) war Konzernobergesellschaft. Zwischen B und A bestand im Streitjahr eine körperschaft- und gewerbesteuerrechtliche Organschaft. Dies war ebenfalls zwischen B und C der Fall. A wurde mit steuerlicher Rückwirkung zum 31.12.2008 durch Abspaltung zur Übernahme auf einige Nachfolge-GmbH aufgespalten. N ist Nachfolge-GmbH und Klägerin (K). Alleingesellschafterin sämtlicher übernommenen Gesellschaften war fortan B. Gegenstand der Abspaltung waren Teilbetriebe nach § 15 UmwStG 2006.

B schloss mit den meisten Nachfolge-GmbH Ergebnisabführungsverträge (EAV) für die Dauer von mindestens fünf Jahren ab. Die Verträge galten rückwirkend ab 1.1.2009. Im Anschluss an die Aufspaltung wurden beginnend im Jahr 2009 die Anteile an der neu entstandenen GmbH ganz überwiegend an selbstständige Einzelhändler des C-Verbunds veräußert. In den noch von A eingereichten Steuererklärungen für das Streitjahr wurde Buchwertfortführung beantragt. Hingegen ging die Konzernbetriebsprüferin davon aus, dass im Hinblick auf die anschließende Veräußerung eines maßgeblichen Teils der Anteile an den Nachfolge-GmbH eine Buchwertfortführung nicht möglich sei und ermittelte einen gewerbesteuerrechtlichen Übertragungsgewinn.

Das Finanzamt erließ gegenüber allen Nachfolge-GmbH der A einen Bescheid betreffend Gewerbesteuermessbetrag 2008. Es unterstellte, dass die an der Spaltung beteiligten Rechtsträger Gesamtschuldner seien. Sämtliche Rechtsnachfolger der A haben einen Bescheid gleichen Inhalts erhalten. Dagegen hat K erfolgreich Sprungklage zum Finanzgericht erhoben. Dagegen richtet sich die Revision des Finanzamts.

Nach Auffassung des BFH ist das Finanzgericht zutreffend davon ausgegangen, dass ein durch die Aufspaltung der A gegebenenfalls angefallener gewerbesteuerrechtlicher Übertragungsgewinn nicht von den Rechtsnachfolgern der A, sondern von der C als (über die B mittelbarer) Organträgerin zu ver-

steuern wäre. Aufgrund des EAV bestand im Streitjahr zwischen der A als Organgesellschaft und der C als (über die B mittelbarer) Organträgerin eine körperschafts- und gewerbesteuerrechtliche Organschaft.

Die Rechtsfrage, ob ein durch die Aufspaltung der A gegebenenfalls angefallener Übertragungsgewinn Teil des der C als Organträgerin im Streitjahr zuzurechnenden Einkommens ist, weil er an diese abzuführen wäre, ist zustimmend zu beantworten. Zwar geht die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 11.11.2011 davon aus, dass bei Verschmelzung oder Aufspaltung ein steuerrechtlicher Übertragungsgewinn von der Organgesellschaft selbst zu versteuern ist. Entscheidend ist aber nach Ansicht des BFH, dass das Vermögen der Organgesellschaft ohne Abwicklung im Wege der Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht. Da ein etwaiger Übertragungsgewinn der C zuzurechnen wäre, kann der streitbefangene Bescheid, der den vom Finanzamt bejahten Übertragungsgewinn der K als Rechtsnachfolgerin der A zugewiesen hat, keinen Bestand haben. Auf die Frage, ob § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 einen eigenständigen Anwendungsbereich gegenüber dessen Satz 4 hat, kommt es danach nicht mehr an. **I**

I Erbschaft-/Schenkungsteuer

Steuerbegünstigung für ein Familienheim bei Zuerwerb

Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger von Todes wegen eine Wohnung erwirbt, die an seine selbst genutzte Wohnung angrenzt, hat der BFH im Urteil vom 6.5.2021 (DStR 2021 S. 2729) entschieden, dass dieser Erwerb als Familienheim durchaus steuerbegünstigt sein kann, wenn die hinzuerworbenen Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist.

Im Streitfall war der Kläger (K) Alleinerbe seines im Oktober 2013 verstorbenen Vaters (V). Zum Nachlass gehörte eine von V bis zu seinem Tod selbst genutzte Doppelhaushälfte (D1). K bewohnt eine direkt angrenzende Doppelhaushälfte (D2). Nach Renovierungsarbeiten nutzt K seit August 2016 die verbundenen D1 und D2 selbst. Finanzamt und Finanzgericht versagten die Gewährung der Steuerbefreiung nach § 13 Abs.1 Nr. 4c ErbStG für den Erwerb von D1.

Nach Satz 1 der genannten Vorschrift ist der Erwerb von Todes wegen des Eigentums an einem im Inland belegenen bebauten Grundstück nach § 181 Abs.1 Nr.1 bis 5 BewG durch Kinder der

Steuerklasse I Nr. 2 unter bestimmten Bedingungen steuerfrei. Dies ist der Fall, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim) und soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 qm nicht übersteigt. Nach Ansicht des BFH kann diese Steuerbefreiung auch den Erwerb einer auf einem bebauten Grundstück nach § 181 Abs.1 BewG gelegenen Wohnung umfassen, wenn diese räumlich an die vom Erwerber bereits selbst genutzte Wohnung angrenzt und nach dem Erwerb beide Wohnungen zu einer einheitlichen selbst genutzten Wohnung verbunden werden. Mit Blick auf die Wohnflächenbegrenzung kommt es darauf an, dass die Größe der hinzuerworbenen Wohnung 200 qm nicht übersteigt.

Eine Wohnung ist zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt, wenn der Erwerber die Absicht hat, die Wohnung selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt. Die bloße Widmung zur Selbstnutzung reicht nicht aus, wenn kein tatsächlicher Einzug erfolgt. Der Erwerber muss die Wohnung „unverzüglich“ (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Ein Erwerber muss somit zur Erlangung der Steuerbefreiung für ein Familienheim innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung des Hauses fassen und auch umsetzen. Angemessen ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall.

Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten aufgenommen, so kann ebenfalls eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Es obliegt dem Erwerber, die Renovierungsarbeiten und die Beseitigung etwaiger Mängel zeitlich so zu fördern, dass es nicht zu Verzögerungen kommt, die nach der Verkehrsanschauung als unangemessen anzusehen sind. Dabei trägt der Erwerber die objektive Beweislast für die Merkmale der Steuerbefreiungsnorm.

Im Streitfall konnte der BFH nicht abschließend entscheiden, ob dem K die Steuerbefreiung zu gewähren ist. Das Finanzgericht ist davon ausgegangen, dass die Steuerbefreiung bereits deshalb zu versagen ist, weil K nicht alles technisch Denkbare

unternommen hat, um so schnell wie möglich in die Selbstnutzung einzutreten. Es kann jedoch vom Erwerber nur der Aufwand gefordert werden, der nach der Verkehrsanschauung als angemessene Förderung des Baufortschritts zu qualifizieren ist. ▀

Umsatzsteuer

Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung bei der Abgabe von Speisen

Der BFH hat mit Urteil vom 26.8.2021 (DStR 2021 S. 2785) zur Abgrenzung von Lieferung und sonstiger Leistung bei der Abgabe von Speisen Stellung genommen.

Im Streitfall unterhält ein Unternehmen eine Kette sogenannter Fast-Food-Restaurants im Bereich der Systemgastronomie. Sie mietete im März 2011 gewerbliche Flächen in einem Einkaufszentrum an. Die Fast-Food-Filiale verfügte über keinen eigenen Sitz- und Verzehrbereich und auch nicht über Sanitäreinrichtungen. Die Ladenfläche enthielt eine sogenannte Fast-Food-Ausgabestelle, in der das Unternehmen Speisen zubereitete und über eine Verkaufstheke an Kunden gegen Entgelt abgab. Eine Kundenstehfläche, die zur mietvertraglichen Ladenfläche gehörte, war für die Entgegennahme der Speisen durch die Kunden bestimmt.

Nach den Vereinbarungen zum Mietvertrag verfügte das Einkaufszentrum über Anlagen und Einrichtungen, die von den Kunden des Zentrums und Miethaltern, wie dem Unternehmen, gemeinschaftlich genutzt werden konnten. Hierzu gehörte insbesondere ein möblierter Sitz- und Verzehrbereich als sogenannter Food-Court sowie dazugehörige Toiletten. Der gemeinsame Sitz- und Verzehrbereich stand vertragsgemäß allen Kunden des Zentrums zur Mitbenutzung zur Verfügung. Ein Recht auf eine eigene besondere Nutzung einzelner Flächen des Food-Courts hatte das Unternehmen nicht. Die Vermieterin übernahm keine Gewähr dafür, dass Sitzplätze für Besucher stets in ausreichender Anzahl zur Verfügung standen. Der eigentliche Sitzbereich war räumlich vom Ausgabebereich des Unternehmens abgetrennt. Die Kosten für den gemeinsamen Sitz- und Verzehrbereich wurden von den beteiligten Miethaltern gleichmäßig getragen. Die von diesen Miethaltern vereinnahmte Nebenkostenpauschale wurde zur Verminderung der insgesamt anfallenden Nebenkosten verwendet.

Das Unternehmen bot in seiner Filiale Speisen an, die es in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle nicht auf Einzelbestellung eines Kunden, sondern kontinuierlich und entsprechend der allgemeinen Nachfrage zubereitete. Die Speisen wurden über

eine Verkaufstheke ausschließlich mittels Einwegverpackungen an die Kunden abgegeben. Ein Kellner-Service oder eine gastronomische Bedienung waren nicht vorhanden. Streitig ist, ob die Abgabe der Speisen eine Lieferung ist, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Die Abgabe von Speisen kann sowohl im Rahmen einer steuerermäßigten Lieferung als auch als einer dem Regelsteuersatz unterliegenden Dienstleistung erfolgen. Abzustellen ist gemäß BFH auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers. Maßgebend ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände, unter denen der Umsatz erfolgt. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung ist die qualitative und nicht nur die quantitative Bedeutung der Dienstleistungselemente im Vergleich zu den Elementen einer Lieferung zu bestimmen.

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die Nutzung eines Food-Courts in einem Einkaufszentrum beim Verzehr von Speisen als überwiegendes Dienstleistungselement zum Vorliegen einer sonstigen Leistung führen kann. Dies ist der Fall, wenn die Einräumung dieser Nutzungsmöglichkeit aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers dem Speisenanbieter zuzurechnen ist. Für die Annahme einer sonstigen Leistung genügt dabei die Ausgabe von Speisen auf einem Tablett. Und zwar muss das Tablett typischerweise dazu dienen, es dem Kunden zu ermöglichen, die von ihm erworbenen Speisen zu einem Verzehrlort in der Nähe (hier dem Food-Court) zu bringen und diese dort an einem Tisch mit Sitzmöglichkeit zu verzehren. ▀

Reverse-Charge-Verfahren und Steuerhinterziehung

Das Urteil des EuGH vom 11.11.2021 „Ferimet“ (DStRE 2022 S. 44) betrifft die Konsequenzen für den Vorsteuerabzug beim Reverse-Charge-Verfahren, wenn das leistungsempfangende Unternehmen bei einer Hinterziehung von Umsatzsteuer der leistenden Person mitwirkt.

Im Streitfall erwarb das Unternehmen Ferimet im Jahr 2008 in Spanien recyclingfähige Materialien (Alteisen). Ferimet gab an, dass der Umsatz dem Reverse-Charge-Verfahren unterliege und erstelle eine entsprechende Netto-Rechnung bzw. Gutschrift.

Die Steuerinspektion befand, dass die von Ferimet ausgestellten Rechnungen als unrichtig anzusehen seien. Zwar seien die in Rede stehenden Materialien unbestrittenmaßen geliefert worden, doch stelle der fragliche Umsatz ein Scheingeschäft dar, weil der wirkliche Lieferbetrieb der Materialien absichtlich verheimlicht worden sei. Die Steuerins-

pektion entschied daher, dass für diesen Umsatz kein Vorsteuerabzug zu gestatten sei.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der von Ferimet angerufene spanische Oberste Gerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt.

Der EuGH verweist in seinem Urteil darauf, dass zu den materiellen Bedingungen des Vorsteuerabzugs insbesondere die Unternehmereigenschaft des Lieferbetriebs gehören und dass das leistungsempfangende Unternehmen die eingekaufte Ware für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet. Zu den formellen Bedingungen weist der EuGH darauf hin, dass ein Unternehmen, das im Reverse-Charge-Verfahren die Steuer schuldet, für die Ausübung seines Vorsteuerabzugsrechts keine gemäß den Formvorgaben der MwStSystRL ausgestellte Rechnung zu besitzen braucht. Es muss nur die Förmlichkeiten erfüllen, die der betreffende Mitgliedstaat in Wahrnehmung der ihm nach Art. 178 Buchst. f MwStSystRL eröffneten Möglichkeit vorgeschrieben hat.

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass einem Unternehmen der Vorsteuerabzug zu versagen sein kann. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen bewusst einen fiktiven Lieferbetrieb in der Rechnung angegeben hat, die es selbst für diesen Umsatz im Rahmen der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ausgestellt hat. Dies setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der von dem Unternehmen vorgelegten Informationen die für die Prüfung, ob der wahre Lieferbetrieb ein Unternehmen war, erforderlichen Angaben fehlen. Das gleiche gilt, wenn rechtlich hinreichend nachgewiesen ist, dass das Unternehmen Mehrwertsteuer hinterzogen hat oder gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Umsatz in eine solche Hinterziehung einbezogen war. **I**

Vorsteuerabzug bei Bezug von Werbedienstleistungen

Das EuGH-Urteil vom 25.11.2021 „Amper Metal“ (DStR 2021 S. 2902) betrifft die Verweigerung des Vorsteuerabzugs bei Bezug von Werbedienstleistungen, die vom Finanzamt als überteuert und nutzlos eingestuft werden.

Amper Metal ist eine ungarische Gesellschaft, die im Elektroanlagenbau tätig ist. Sie schloss mit einer Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Werbedienstleistungen. Dieser Vertrag betraf die Anbringung von Werbeaufklebern mit

dem Firmenzeichen von Amper Metal auf Fahrzeugen bei der Teilnahme an einem Automobilrennen in Ungarn. Über diese Dienstleistungen wurden von der Gesellschaft Rechnungen über einen Gesamtbetrag von ca. 133.000 Euro zuzüglich 27 % Mehrwertsteuer (ca. 36.000 Euro) ausgestellt.

Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug. Es ging davon aus, dass die auf die betreffenden Werbedienstleistungen entfallenden Kosten keinen Aufwand darstellten, der mit steuerpflichtigen Tätigkeiten zusammenhänge. Die fraglichen Werbedienstleistungen seien zu teuer und für Amper Metal in Wirklichkeit nutzlos gewesen, und zwar insbesondere im Hinblick darauf, welcher Art die Kundschaft der Gesellschaft sei, die sich nämlich aus Papierfabriken, Warmwalzwerken und sonstigen Industrieanlagen zusammensetze, deren geschäftliche Entscheidungen nicht durch Aufkleber auf Rennwagen beeinflusst werden könnten. Das angerufene Gericht hat dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH legt Art. 168 Buchst. a MwStSystRL dahin aus, dass ein Steuerpflichtiger die Vorsteuer für Werbedienstleistungen in Abzug bringen kann, sofern eine derartige Erbringung von Dienstleistungen einen der Mehrwertsteuer unterliegenden Umsatz darstellt und mit einem oder mehreren steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen oder der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen als allgemeine Aufwendungen in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang steht.

Dabei ist nicht der Umstand zu berücksichtigen, dass der für derartige Dienstleistungen in Rechnung gestellte Preis gegenüber einem von der nationalen Steuerbehörde definierten Referenzwert überhöht ist oder dass diese Dienstleistungen nicht zu einer Steigerung des Umsatzes des Steuerpflichtigen geführt haben.

Das vorlegende Gericht wird anhand des objektiven Inhalts der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Werbedienstleistungen auch zu würdigen haben, ob die fraglichen Dienstleistungen Repräsentationsaufwendungen ohne streng geschäftlichen Charakter im Sinne von Art. 176 Abs. 1 MwStSystRL darstellen. **I**

Ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung in Rechnungen

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG muss eine Rechnung die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten.

Mit Urteil vom 10.7.2019 (DStR 2020 S. 45) hat der BFH zu der Anforderung „handelsübliche Bezeichnung“ Stellung genommen. Der BFH hat entschieden, dass der Klammerzusatz unionsrechtskonform einschränkend dahingehend auszulegen sei, dass dies keine zusätzliche – verschärfende – Voraussetzung für den Vorsteuerabzug darstelle. Vielmehr sei nach verschiedenen Verkehrskreisen – nämlich dem Handel mit Waren im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits – zu differenzieren. Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung sei immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig, wie etwa der jeweiligen Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts und insbesondere dem Wert der einzelnen Waren.

Das BMF vertritt hierzu mit Schreiben vom 1.12.2021 (DStR 2021 S. 2845) folgende Auffassung: Insgesamt muss die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung sowohl für umsatzsteuerliche Zwecke als auch für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen. So muss auch ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die erbrachte Leistung muss sich eindeutig und leicht nachprüfen lassen.

Regelmäßig wird die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG grundlegend erforderliche Angabe der Art der gelieferten Gegenstände mit deren handelsüblicher Bezeichnung übereinstimmen. Wenn eine Bezeichnung gewählt worden ist, die der Definition „Angabe der Art“ nicht entspricht, kann diese trotzdem ausnahmsweise ausreichend für eine den Vorschriften entsprechende Leistungsbeschreibung sein, wenn sie eine handelsübliche Bezeichnung darstellt.

Nach dem BFH-Urteil vom 10.7.2019 sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann und wann nicht. Vielmehr muss dies unter den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. „Handelsüblich“ ist eine Bezeichnung dann, wenn sie unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt der Lieferungen den Erfordernissen von Kaufleuten im Sinne des HGB genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (das heißt nicht nur gelegentlich) verwendet wird. Auch der Wert der einzelnen Gegenstände ist zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen ist der Unternehmer nachweispflichtig, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung (zum Beispiel bloße Gattungsbezeich-

nung wie „T-Shirts“, „Bluse“ oder ähnliches) auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Die Angabe einer alternativen handelsüblichen Bezeichnung ist nur bei Lieferungen möglich. Bei sonstigen Leistungen ist nach dem Gesetzeswortlaut keine entsprechende Angabe vorgesehen. Vielmehr müssen die Angaben zu einer sonstigen Leistung eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistungen ermöglichen. Der Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen sind zu präzisieren, dies bedeutet jedoch nicht, dass die konkreten erbrachten Dienstleistungen erschöpfend beschrieben werden müssen.

Allein nicht ausreichend sind allgemeine Angaben wie „Erbringung juristischer Dienstleistungen“, „Bauarbeiten“, „Beratungsleistung“, „Werbeaufwandskosten laut Absprache“, „Akquisitions-Aufwand“ oder „Reinigungskosten“, da sie nicht die erforderliche Kontrollfunktion erfüllen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. ■

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:
eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2022/01/kpmg-accountingnews-2022-01.pdf>

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

EU-Plastiksteuer

Der Aspekt des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit spielt politisch und gesellschaftlich eine immer stärkere Rolle. Dies betrifft auch steuerliche Themen: Einerseits unter dem Aspekt der „Governance“, aber auch unter „Environment“ und „Social“ Gesichtspunkten. Im Zusammenhang mit dem Green Deal sowie diversen EU-Steuerreformen werden die Anpassungen bei den Umweltsteuern (z. B. Energiesteuern und Plastiksteuer) eine Herausforderung für die Steuerbehörden und die Unternehmen werden.

Mit Wirkung zum 1.1.2021 hat die EU (Beschluss 2020/2053 des Rates vom 14.12.2020) eine Abgabe auf nicht recycelbare Verpackungsabfälle aus Kunststoff eingeführt, die als „Plastiksteuer“ bezeichnet wird. Eines der Ziele ist es, den Verbrauch von Rohstoffen und Abfällen zu verringern und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft zu fördern. Ein weiterer finanzpolitischer Hintergrund für die neue Abgabe ist unter anderem das EU-Konjunkturprogramm, das aufgrund der Ausgaben im Zusammenhang mit Covid-19 notwendig wurde. Die im Zuge der Pandemie gestiegenen Ausgaben haben die Notwendigkeit zusätzlicher Eigenmittel für den EU-Haushalt für den Zeitraum von 2021 bis 2027 verursacht.

Die Höhe des Beitrags, den ein Mitgliedstaat zahlen muss, wird auf Grundlage des Gewichts der nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfälle mit einem einheitlichen Satz von 0,80 Euro pro Kilogramm berechnet. Verpackungsmaterialien dürfen nach den Vorgaben der Europäischen Verpackungsrichtlinie nicht als recyclingfähig eingestuft werden, wenn diese Materialien nicht für eine spätere Weiterverarbeitung im Rahmen der Produktion von Produkten, Werkstoffen oder Substanzen vorgesehen sind. Infolgedessen rechnet die EU-Kommission mit rund 6 bis 8 Milliarden Euro an Eigenmitteln pro Jahr.

Aktuelle Entwicklungen

Viele Länder erheben Steuern auf bestimmte Arten von Kunststoffen, wie z. B. Steuern auf Plastiktüten. Die Einführung umfassenderer Steuern auf Plastikabfälle hingegen ist noch nicht im großen Umfang erfolgt. Nachfolgend sind Informationen für einige ausgewählte Länder dargestellt, wie weit Gesetzgebungsverfahren zur Einführung umfassenderer

Plastiksteuern in diesen Ländern fortgeschritten sind.

Deutschland

In Deutschland legt die neu gewählte Ampelkoalition in ihrem Koalitionsvertrag eine „nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie“ vor. Die Koalitionsparteien kündigen darin die Umlage der EU-Plastiksteuer auf Hersteller und Vertreiber an, ohne jedoch Details dafür zu nennen.

Italien

In Italien ist eine Plastiksteuer auf den Verbrauch von Einwegartikeln geplant, die zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung oder zur Lieferung von Waren oder Lebensmitteln dienen oder dienen sollen. Die Steuerpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Herstellung, der endgültigen Einfuhr in das Land oder der Verbringung in dasselbe Gebiet aus anderen Ländern der EU und wird fällig, wenn die Waren in Verkehr gebracht werden. Voraussichtlich wird die Regelung zum 1.1.2023 in Kraft treten.

Niederlande

Die Niederlande prüfen eine nationale Steuer auf Kunststoffe; weitere Informationen werden im Laufe dieses Jahres zur Verfügung stehen.

Spanien

Spanien plant die Einführung einer Plastiksteuer. Ziel der neuen Regelung ist es, einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Schutz der Umwelt zu leisten. Es umfasst eine Verbrauchssteuer auf nicht recycelbare Kunststoffverpackungen. Ursprünglich sollte die spanische Plastiksteuer auf Einweg-Plastikverpackungen Anfang 2022 in Kraft treten. Die politischen Parteien haben sich jedoch darauf geeinigt, die Einführung der Steuer um ein Jahr zu verschieben, so dass aktuell der 1.1.2023 als Datum für das Inkrafttreten geplant ist.

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich ist geplant, Herstellern von Kunststoffverpackungen und Importeuren von Kunststoffverpackungen, die nicht recycelbar sind, eine Plastiksteuer aufzuerlegen. Betroffen sind aber auch Geschäftskunden von Herstellern und Importeuren sowie Verbraucher, die im Vereinigten Königreich Kunststoffverpackungen oder Waren in Kunststoffverpackungen kaufen. Der Steuersatz

beträgt 200 € pro Tonne (0,20 € pro Kilogramm). Voraussichtlich wird die Regelung zum 1.4.2022 in Kraft treten.

Was heißt das für Unternehmen?

Die Sensibilität für die Vermeidung von Kunststoffabfällen nimmt auf europäischer und nationaler Ebene zu und auch die Einführung einer Plastiksteuer in den Mitgliedstaaten gewinnt rasch an Bedeutung. Zu diesem Zeitpunkt hat jeder Mitgliedstaat grundsätzlich zwei Optionen, wenn es darum geht, wie die Abgabe refinanziert werden soll:

- Die Mitgliedstaaten zahlen den Beitrag aus ihrem eigenen Haushalt, unabhängig davon, ob sie ein nationales System zur Erhebung der Plastiksteuer eingerichtet haben. Beispiele hierfür sind Österreich und Schweden, die beabsichtigen, den Beitrag aus ihrem Staatshaushalt zu zahlen.
- Die Mitgliedstaaten erarbeiten ihre eigenen Steuergesetze und richten ein nationales System zur Erhebung der Plastiksteuer ein. Beispiele hierfür sind Italien oder Spanien bzw. außerhalb der EU auch das Vereinigte Königreich.

Aus diesem Grund ist es wichtig, sich über die Entwicklungen auf EU-Ebene und in den Ländern, in denen Geschäfts-/Produktionsstandorte ansiedelt sind, auf dem Laufenden zu halten, da den Unternehmen durch die Einführung von Plastiksteuern erhebliche zusätzliche Kosten entstehen könnten. Grundsätzlich sollten Unternehmen frühzeitig prüfen, wie sie von der Plastiksteuer betroffen sein könnten. Voraussetzung dafür ist es, wie bereits erwähnt, die nationalen Gesetzgebungsverfahren im Auge zu behalten. Im Wesentlichen ist es ratsam, zu analysieren, wie stark das Unternehmen von der Einführung einer Plastiksteuer betroffen sein könnte. Dazu sind mindestens folgende Fragen zu beantworten:

- Wo und wie kommen Kunststoffprodukte zum Einsatz?
- Wie lässt sich der Anteil an recycelbarem Kunststoff ermitteln?
- Liegen entsprechende Daten in der Buchhaltung oder anderen Aufzeichnungen vor?
- Sind Anpassungen an IT-Systemen oder Rechnungslayouts erforderlich?

Abhängig davon, wie die nationalen Regelungen ausgestaltet sind, können erhebliche Aufwände im IT-Bereich auf die Unternehmen zu kommen. Da die ersten Länder am 1.4.2022 bzw. 1.1.2023 starten werden, ist hier ein gewisser Zeitdruck vorhanden. ■

Literaturtipps



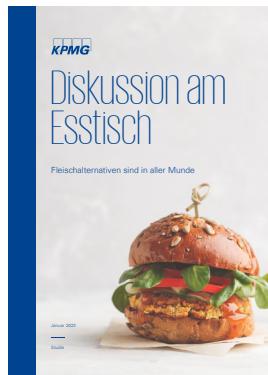
Aus der Forschung in den Alltag – Nachhaltigkeit in der Produktentwicklung

Nachhaltigkeit ist längst ein Muss – und dennoch nicht in allen Unternehmensbereichen angekommen. In der Forschungs- und Entwicklungsabteilung (F&E) wird das Thema bislang noch oft übersehen. Dabei gehört die Produktentwicklung zu den besten Ansatzpunkten für Nachhaltigkeit, wie unser Whitepaper „Aus der Forschung in den Alltag – Nachhaltigkeit in der Produktentwicklung“ zeigt.

Schließlich wird in dieser Phase der Produktion grundsätzlich gefragt: Welche Materialarten werden verwendet und woher werden diese bezogen? Wie verläuft die Rohstoffgewinnung? An dieser Stelle kann angesetzt werden, um zum Beispiel den Energie- sowie Ressourcenverbrauch zu verringern und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Auch eine möglichst abfallvermeidende Produktion sowie umweltfreundliche Logistik und Lieferketten können hier bereits mitgedacht werden. Dabei gehen diese Ziele stets auch einher mit Effizienz und folglich auch mit Profitabilität insgesamt.

Unser Whitepaper erläutert, wie Unternehmen am besten vorgehen, um entsprechende Transformationen einzuleiten:

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: <https://hub.kpmg.de/nachhaltige-produktionsentwicklung>



Diskussion am Esstisch – Fleischalternativen sind in aller Munde

Nachhaltiges Essverhalten ist in Deutschland längst mehr als nur ein Thema für eine kleine Nischengruppe. Dabei stehen tierische Produkte und deren Herstellung im Fokus. Das Interesse und die Nachfrage der Konsument:innen nach Fleischersatzprodukten steigen.

Der Markt für Fleischersatzprodukte befindet sich noch im Anfangsstadium, aber die Entwicklung neuer Alternativen (pflanzliches und zellbasiertes Fleisch sowie insektenbasierte Proteinalternativen) wird vorangetrieben. Das Konsumverhalten wird sich in großem Umfang jedoch erst ändern, wenn Geschmack und Textur der Ersatzprodukte überzeugen und eine Preisparität zu konventionellem Fleisch erreicht wird – derzeit sind die Alternativen teurer.

Im Whitepaper untersuchen wir daher die Kosten- und Preisstrukturen der Alternativen und beschreiben die dahinterliegenden Technologien. Deren Verbesserung ist ein wesentlicher Treiber für Kostensenkungen. Wir erörtern, welche Hürden für die Massenmarktfähigkeit zu überwinden sind und ab wann Preisparität wahrscheinlich eintritt.

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: <https://hub.kpmg.de/studie-zu-fleischalternativen>



Customer Excellence – Was für Kunden zählt

In unserer neuen Studie „Customer Experience – Was für Kunden zählt“ haben wir untersucht, wie Unternehmen exzellente Kundenerlebnisse gestalten können, die tatsächlich den Kundenwünschen entsprechen. Eine Erkenntnis: Konsument:innen sind bereit, mehr Geld zu bezahlen, wenn diese ethisch korrekt handeln und Nachhaltigkeit im Fokus steht.

Die Studie zur Customer Experience Excellence beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Fragen: Was wünschen sich Kunden bei der Ausgestaltung der Customer Experience konkret von Unternehmen? Wie können Unternehmen Kundenfeedback verarbeiten und was kann ich mir bei anderen Unternehmen abgucken? Wer sind die Vorreiter im Hinblick auf die Customer Experience?

Im parallel zur Hauptstudie herausgegebenen Branchenreport werden elf Branchen detailliert betrachtet. Jede einzelne Branche wird dabei hinsichtlich ihrer Performance untersucht sowie mit Blick auf die jeweiligen Herausforderungen analysiert und bewertet.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/customer-experience-excellence-studie-2021>

Kostenfreier Download der Branchenauskopplung unter: <https://hub.kpmg.de/cee-studie-2021-branchenfokus>

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast Live: Globale Mindestbesteuerung: Was EU und OECD ab 2023 planen

1. Februar 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Anne Tzschaschel
T +49 30 2068-4377
atzschaschel@kpmg.com

Webcast Live: Cloud-Studie: Worauf es bei der Cloud-Transformation in Financial Services ankommt

1. Februar 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Clarissa Riedel
T +49 89 9282-6021
clarissariedel@kpmg.com

Webcast Live: Steuerliche Überlegungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister

2. Februar 2022

Ihr Ansprechpartner:
David-Sebastian Hamm
T +49 711 9060-41104
dhamm@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Transfer Pricing Insights

„Transfer Pricing Agenda 2022 – Was gilt es zu beachten?“
2. Februar 2022

Weitere Termine
(Themen werden noch festgelegt)
2. März 2022
6. April 2022
5. Mai 2022
1. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Transparenzregister sinnvoll managen – Tipps für die Praxis

8. Februar 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmueller@kpmg.com

Webcast Live: Fit für die Zukunft mit digitalem Marketing und Vertrieb

8. Februar 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Anastasia Tag
T +49 30 2068-2243
anastasiatag@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Gaming@KPMG – Tax und Law Expertise im Gaming-Bereich

„Code from Anywhere – Wertschöpfung im Gaming“

8. Februar 2022

„Coins und Token im Profisport“

8. März 2022

„NFTs als Merchandise 2.0“

5. April 2022

Ihre Ansprechpartnerin:

Anastasia Tag
T +49 30 2068-2243
anastasiatag@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Immobilien + Innovationen

„Smart City: Vernetzte Services in der öffentlichen Infrastruktur“

9. Februar 2022

„Moderne ERP-Systeme: Rückgrat des digitalen Ökosystems der Immobilienwirtschaft“

23. März 2022

„Die Blockchain: Datenplattform für die ESG-Themen“

27. April 2022

„Mit intelligenter Automatisierung zur selbstlernenden Organisation“

1. Juni 2022

„Vom zentralen Data Lake zur Multi-Cloud-Umgebung“

6. Juli 2022

„Mitarbeiterpotenziale für die digitale Transformation nutzen“

10. August 2022

„Cyber-Sicherheit und Datenschutz professionalisieren“

14. September 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Konstanze Olbrich
T: +49 69 9587-6691
kolbrich@kpmg.com

Webcast Live: IRRBB and CSRBB – new regulatory wave

10. Februar 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Janine Koch
T +49 89 9282-4113
janinekoch@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Tax Update Public

„Grundsteuer für öffentlich-rechtliche und gemeinnützige Körperschaften aktuell“

10. Februar 2022

„Aktuelle Fragen zum Steuerlichen Einlagekonto; Zuschüsse im Umsatzsteuerrecht“

10. März 2022

„Aktuelle Steuerfragen im Bereich Health Care“

14. April 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Anke Siegmund
T +49 40 32015-5344
anesiegmund@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2022

„Die EU-Geldwäsche-Novelle: Neuerungen und Auswirkungen auf die Praxis“

15. Februar 2022

„Kryptowährungen und Wirtschaftskriminalität: Worauf Unternehmen achten sollten“

23. März 2022

„Effektive Reaktion in der Cyber-Krise“

12. April 2022

„Forensic Risk Transnational Services“

17. Mai 2022

„Geschäftsgeheimnisschutzgesetz – wirksame Implementierung eines Schutzkonzepts“

21. Juni 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Anastasia Tag
T +49 30 2068-2243
anastasiatag@kpmg.com

Webcast Live: Tax-Update I/2022

(kostenpflichtige Veranstaltung)

9. März 2022

Ihre Ansprechpartnerin:
Birte Esser
T +49 30 2068-4872
besser1@kpmg.com

Tax-Kurse

Auf Kurs mit den Steuerexperten von KPMG

> Jetzt ansehen



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter www.kpmg.de/events

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Jürgen Lindauer

THE SQAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-4911

Newsletter kostenlos
abonnieren
[https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

